

Anlage VII – Leistungsbeschreibung / Büromaterial

1. Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer liefert Büromaterial und Kopier- bzw. Druckpapier direkt und frei an die Rechnungsstellen des Auftraggebers.
2. Das Liefersortiment umfasst die in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung aufgeführten Artikel (Basissortiment) sowie alle weiteren Artikel aus dem Gesamtsortiment des Auftragnehmers (im Folgenden AN).
3. Bestellungen, Lieferungen und Rechnungslegungen erfolgen rechnungsstellenkonkret.
4. Die Übersicht der Rechnungsstellen und die dazugehörigen Lieferanschriften sind als Anlage 2 der Leistungsbeschreibung beigefügt.
5. Gegenwärtig verfügt der Auftraggeber über 100 Rechnungsstellen innerhalb des Stadtgebietes Jena. Im Falle von Änderungen werden diese dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt.
6. Änderungen in der Rechnungsstellenübersicht während des Leistungszeitraums rechtfertigen keine Änderungen der vom Auftragnehmer angebotenen Preise. Preisänderungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B sind erst zulässig, wenn sich die Anzahl der anzufahrenden Lieferadressen um mehr als 15 % erhöht.
7. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber (im Folgenden AG) zu Vertragsbeginn einen Ansprechpartner inklusive Telefonnummer und Mailadresse mit, der Montag bis Freitag, mit Ausnahme von deutschlandweiten Feiertagen, zwischen 8:30 und 16:00 telefonisch (Festnetz) für Rückfragen und im Ausnahmefall für Bestellungen erreichbar ist.

2. Leistungszeitraum

1. Die Laufzeit des Vertrags ist von 01.1.2023 bis 31.12.2025.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag jeweils um ein Jahr bis maximal zum 31.12. 2027 verlängern. Die Verlängerungserklärung für das folgende Vertragsjahr ist jeweils bis zum 31.6. eines Vertragsjahres in Textform abzugeben.
3. Im Verlängerungszeitraum gelten alle Vereinbarungen, auch die preislichen, unverändert fort.

3. Produktqualität

1. Die angebotenen Produkte müssen eine hohe Qualität aufweisen und umweltfreundlich sein.
2. Bei der Angebotsangabe sind die Marken der Produkte anzugeben. Je nach Produkt sind die geforderten Zertifikate (Blauer Engel, FSC, EU-Ecolabel oder vergleichbare Gütezeichen) aufzuführen. Details sind der Produktliste des Artikel-Basissortiments zu entnehmen.
3. Der Auftragnehmer sendet dem Auftraggeber nach Aufforderung im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Muster der im Basissortiment angebotenen Produkte kostenlos zu.
4. Der Auftragnehmer liefert auf Anforderung innerhalb des Leistungszeitraumes durchgängig alle Artikel des unter Punkt 1.2 angegebenen und mit Auftragsvergabe vereinbarten Liefersortiments.
5. Artikel, die sich zum Stand der Vergabe im Leistungsverzeichnis befinden, aber aus besonderen Gründen (z.B. Produktionstop) nicht mehr verfügbar sind, müssen durch andere Artikel gleich- oder höherwertiger Art während der Vertragslaufzeit zum Preis des nicht mehr verfügbaren Artikels ersetzt werden.
6. Produkte des Basissortiments mit verschiedenen Oberflächenfarben und Schreibgeräte

(Marker, Farbstifte, Kugelschreiberminen u.ä.) sind jeweils in mindestens drei Grundfarben zu liefern.

7. Es muss sichergestellt sein, dass bei Lieferung der Produkte die jeweiligen Produktions- bzw. Mindesthaltbarkeitsdaten einen ordnungsgemäßen Betrieb innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ermöglichen.

4. Produktquantität

1. Die im Basissortiment benannten Mengenangaben sind Richtwerte, die aufgrund mehrjähriger Erfahrungen des Auftraggebers ermittelt wurden.
2. Der Auftragnehmer kann nicht geltend machen oder auf Erfüllung klagen, wenn die in der Leistungsaufstellung benannten Mengen seitens des Auftraggebers nicht abgenommen werden.
3. Mengenunter- oder -überschreitungen rechtfertigen keine Änderung der angebotenen Preise.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, auch andere Packungsgrößen als im Liefersortiment vereinbart anzubieten und bei Bedarf zu liefern.

5. Artikel außerhalb des Basissortiments

1. Eine Abnahmeverpflichtung von Artikeln und Packungsgrößen außerhalb des vereinbarten Basissortiments besteht für den Auftraggeber nicht.
2. Die Rechnungsstellen sind angehalten, bei Bedarf und unter Betrachtung der Wirtschaftlichkeit auch solche Artikel und Packungsgrößen beim Auftragnehmer zu bestellen. In diesen Fällen gelten alle gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aus dieser Ausschreibung ebenso.

6. Preise und Preisgleitklausel

1. Die angebotenen Preise beinhalten alle Kosten, die mit der Leistungserfüllung verbunden sind.
2. In der Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung sind die Nettopreise je Artikel in EUR auszuweisen. Im Angebotsschreiben ist der daraus ermittelte Gesamtpreis, der Grundlage der Angebotswertung ist, einzugeben.
3. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Jeweils drei Monate vor Ende eines Vertragsjahres kann eine Preisanpassung der Artikel für das folgende Vertragsjahr beantragt werden. Preisanpassungen im Bereich von bis zu 2 Prozent werden nicht berücksichtigt. Zu Überprüfung der Angemessenheit der vom Auftragnehmer beantragten Preiserhöhung zieht der Auftraggeber die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Preise, heran. Die entsprechenden Unterlagen werden seitens des AN mit der Beantragung zur Verfügung gestellt.
4. Auf Wunsch des AG können z.B. bei zu hohen Preissteigerungen einzelne Artikel aus dem Basissortiment gelöscht werden bzw. sind diese auf Anforderung des AG durch gleichwertige Artikel zu ersetzen.
5. Werden nach Vertragsabschluss Lohnerhöhungen für die Arbeitskräfte des Auftragnehmers tariflich vereinbart oder werden sonstige tarifliche Vereinbarungen getroffen, die sich auf die Lohnkosten des Auftragnehmers unmittelbar auswirken, so führen diese frühestens 12 Monate nach Beginn der vertraglichen Laufzeit zu einer Erhöhung der Vergütung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Erhöhung der Lohn- und Lohnnebenkosten anzuzeigen und auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

7. Bestellstruktur

1. Bestellungen erfolgen durch die Rechnungsstellen sowohl aus dem Basissortiment als

- auch von zusätzlichen Artikeln und anderen Packungsgrößen aus dem Gesamtsortiment.
2. Der Mindestbestellwert beträgt 20,00 € pro Bestellvorgang.
 3. Die Bestellungen werden über ein vom Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Online-Portal abgegeben.
 4. Mit der Angebotsabgabe ist ein Testzugang zum Online-Shop zu ermöglichen.
 5. Der Zugang muss grundsätzlich über eine Berechtigungsprüfung erfolgen. Für jede Rechnungsstelle sind zwei Berechtigungen vom Auftragnehmer bei Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen.
 6. Der Online-Katalog muss mindestens das vereinbarte Basissortiment enthalten und vom Auftragnehmer so strukturiert sein, dass alle Artikel leicht auffindbar, klar beschrieben und ausgepreist sind. Es muss erkenn- und filterbar sein, ob es sich um Artikel des Basissortiments oder des erweiterten Sortiments handelt.
 7. Auf Aufforderung des Auftraggebers muss die Möglichkeit bestehen, einzelne Produkte außerhalb des Basissortiments für den Bestellvorgang zu sperren bzw. für ausgewählte Produkte Alternativen aus dem Basissortiment anzuzeigen. Weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, dass bei Bedarf Bestellungen außerhalb des Basissortiments erst nach Freigabe durch eine Freigabeinstanz des Auftraggebers möglich werden.
 8. Der Online-Warenkorb verfügt über eine Suchfunktion, eine Historie der Bestellungen sowie eine Darstellung von Artikeln nach verschiedenen Kategorien. Die Artikel werden mit Bild und Datenblatt, einschließlich Nachhaltigkeitsdaten (z.B. Zertifizierung, Anteil Recycling-Rohstoffe, Anteil Lösungsmittel u.ä.), sowie ihrer Verfügbarkeit präsentiert.
 9. Bestellungen können jederzeit online erfolgen.
 10. Auf Anfrage ist jeder Rechnungsstelle ein verpreister Katalog des Gesamtsortiments des Auftraggebers kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8. Lieferstruktur

1. Im Angebot ist darzulegen, ob mit eigenem Fuhrpark und Fahrern oder per Subunternehmer beliefert wird. Im Falle eines Subunternehmers ist dieser zu benennen und sind 3 Referenzkunden des Subunternehmers einschließlich Ansprechpartner anzugeben. Der Bieter legt dar, inwieweit die Fahrzeuge/Fahrer regelmäßig im gleichen Gebiet unterwegs sind, so dass Ortskenntnis vorausgesetzt werden kann.
2. Der Auftragnehmer liefert an jedem Dienstag und Donnerstag zwischen 8:30 und 15:00 Uhr. Ausweichtage aufgrund von Feiertagen etc. teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 2 Wochen im Voraus mit. Bestandteil der Lieferungen sind die Artikel, deren Bestellung bis spätestens 12 Uhr des vorherigen Arbeitstages beim Auftragnehmer eingegangen ist.
3. Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle direkt an den Arbeitsplatz bzw. das vorgegebene Zimmer und sind dem in der Rechnungsstellenübersicht namentlich benannten Ansprechpartner bzw. dessen Vertreter persönlich zu übergeben. Gegebenenfalls sind Lieferungen an der Pforte des Hauses unter konkreter Benennung der Lieferstelle abzugeben.
4. Das Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen und umweltbewusst zu entsorgen.
5. Jeder Bestellung liegt ein Lieferschein bei.
6. Auftretende Fehlmengen, Falschliefereien oder Qualitätsabweichungen sind durch den Vertreter des Auftragnehmers vor Ort zu protokollieren.

9. Nachhaltigkeitskriterien und ökologische Mindestanforderungen

9.1. Allgemeines

1. Die Stadt Jena hat sich mit Stadtratsbeschluss vom 14.07.2021 („Jena klimaneutral bis 2035“, Beschlussvorlage Nr. 21/0964-BV) das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber, sich nachhaltig und unmittelbar

- für den Klimaschutz einzusetzen.
2. Die Anlieferung aller Waren (Papier und Büromaterial) erfolgt mit dem gleichen Lieferdienst nach Möglichkeit CO₂-neutral und ist ein Wertungskriterium der Leistungsqualität. Für die
 - 2 Punkte – zertifizierter Nachweis über den CO₂-Ausgleich für Verbrennermotoren
 - 4 Punkte – Fahrzeuganteil von mindestens 50 % e-Autos, CO₂-Ausgleich für Verbrennermotoren (Zertifizierung)
 - 6 Punkte – ausschließliche Anlieferung mit e-Autos werden 7 Punkte (Zertifizierung)
 3. Die Anlieferung der Waren erfolgt ohne Füllmaterial. Alle Umverpackungen bestehen aus recyclebarem Material und dürfen keine Stoffe enthalten, die im Recyclingprozess stören. Umverpackungen des Herstellers werden soweit möglich unmittelbar für den Versand genutzt. Verwendete Kartons sind über ein Rücknahmesystem rückführ- bzw. recyclebar.
 4. Der Auftragnehmer ist zertifiziert nach der Umweltmanagementnorm ISO 14001 als auch nach der Qualitätsmanagementnorm ISO 9001. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
 5. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit nach OHSAS 18001 bzw. OHRIS zertifiziert. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
 6. Der Auftragnehmer legt dar, wie er auf Mindeststandards des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, insbesondere in Produktionsunternehmen der 2. und 3. Welt achtet, es sei denn, dass alle angebotenen Produkte aus diesbezüglich unkritischen Ländern stammen. Soweit vorhanden, ist dem Angebot ein aktueller Nachhaltigkeitsbericht, erstellt als Mitglied im Global Compact der UN, beizufügen. (Auswirkung Lieferkettengesetz?)
 7. Der Auftragnehmer stellt in einem Konzept dar, welche Maßnahmen im Rahmen der Auftragsabwicklung zum Klimaschutz getätigt werden. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz von Ökostrom im Unternehmen, von emissionsfreien Fahrzeugen in der Logistik und in der Zustellung (ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen). Dies ist durch Nachweise zu belegen. Das vorgelegte Konzept wird wie folgt bewertet:
 - 2 Punkt – Es werden Maßnahmen beschrieben, die teilweise zum Klimaschutz und zu einer CO₂-Kompensierung beitragen
 - 4 Punkte – Es werden detaillierte Maßnahmen beschrieben, die eine vollständige klimaneutrale Auftragsabwicklung ermöglichen
 - 6 Punkte – Es werden detailliert Maßnahmen beschrieben, die eine vollständige klimaneutrale Auftragsabwicklung ermöglichen und deren Wirksamkeit durch unabhängige Zertifikate von Dritten bestätigt wurde

9.2. Produktanforderungen

1. Ökologische bzw. Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produkte sind dem detaillierten Produkt-Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
2. Allgemeine Anforderungen zum Ausschluss von Gefahrstoffen: Weder bei der Herstellung noch im Produkt werden gesundheitsgefährdende Stoffe wie z. B. Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe etc. eingesetzt. D.h. es dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die gem. Gefahrstoffverordnung § 4 nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) eingestuft sind und die gem. Anhang VI dieser Richtlinie 67/548/EWG mit folgenden R-Sätzen zu kennzeichnen sind:
 - R40 – Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
 - R45 – kann Krebs erzeugen
 - R49 – kann Krebs erzeugen beim Einatmen
 - R60 – kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinflussen
 - R61 – kann das Kind im Mutterleib schädigen
 - R62 – kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
 - R63 – kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
 - R68 – irreversibler Schaden möglich,

- oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS905) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind oder für die nach § 5 der Gefahrstoffverordnung der Hersteller oder Einführer selbst eine Einstufung nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG in eine der o. g. Kategorien vornehmen muss.
3. Bei der Verwendung von Farbmitteln dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können. Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
 4. Die Metalle Eisen, Stahl und Magnesium dürfen eingesetzt werden. Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden. Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mind. 30 Massen-% Sekundäraluminium verwendet werden.
 5. Darüber hinaus dürfen folgende Stoffe nicht eingesetzt oder zugesetzt werden: Halogenierte organische Verbindungen, Phthalate, die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen

9.2.1. Papiere & Recyclingpapiere

1. Papier muss mindestens ohne elementares Chlor gebleicht sein (EFC).
2. Sofern der Bieter für die angebotenen Produkte den Nachweis einer nachhaltigen Holzbewirtschaftung, z.B. „FSC Mix“ oder „FSC 100 %“ oder gleichwertiges Zertifizierungssystem vorlegt, gelten die Anforderungen an die Herkunft des Holzes aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft als erfüllt.
3. Alle angebotenen Büromaterialien aus Recyclingpapier haben die der Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingpapiere und Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (RAL-UZ 14 abrufbar unter www.blauer-engel.de) zugrunde liegenden Kriterien zu erfüllen, soweit im Basissortiment so vermerkt. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte diese ökologischen Anforderungen erfüllen. Wenn der Bieter für die angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 14 für Recyclingpapiere und Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise (z.B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) werden akzeptiert.
4. Anforderungen an Recyclingkarton, Büro- und Ordnungsmittel: Alle angebotenen Büromaterialien aus Recyclingkarton haben die folgenden, der Vergabegrundlage des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingkarton (RAL-UZ 56 abrufbar unter www.blauer-engel.de) entnommenen Kriterien zu erfüllen, soweit im Basissortiment so vermerkt. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte diese ökologischen Anforderungen erfüllen. Wenn der Bieter für die angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 56 für Recyclingkarton vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise (z. B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) werden akzeptiert. Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte muss gewährleistet sein. Sind technische Anforderungen an einzelne Kartonsorten und Kartonprodukte in DIN-Normen geregelt, so sind diese nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt z. B. für Bürokarton nach DIN 6737:2002.

9.2.2. Kunststoffe & Recyclingkunststoffe

1. Alle angebotenen Büromaterialien aus Kunststoff müssen einen Anteil von Recycling-Kunststoff aufweisen, wie im Basissortiment vermerkt. Soweit nicht anders vermerkt, beträgt der Mindestanteil 50 %.

2. Alle angebotenen Büromaterialien aus Recycling-Kunststoff haben die der Vergabegrundlage des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Produkte aus Recycling-Kunststoff (RAL-UZ 30a abrufbar unter www.blauer-engel.de) entnommenen Kriterien zu erfüllen, soweit im Basissortiment so vermerkt. Der Bieter muss mit Angebotsabgabe den Nachweis erbringen, dass die von ihm angebotenen Produkte diese ökologischen Anforderungen erfüllen. Wenn der Bieter für die angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 30a für Produkte aus Recycling-Kunststoffen vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise (z. B. ein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Organisation, das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) werden akzeptiert.
3. Polystyrol (PS) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig.
4. Die Produkte müssen die einschlägigen Gebrauchstauglichkeits- und Sicherheitsanforderungen einhalten.
5. Die Kunststoffteile sind entsprechend DIN ISO 11469 zu kennzeichnen.

9.2.3. Bürogeräte wie Locher, Heftgeräte, Hand- und Tischabroller sowie Klammern

1. Für die angebotenen Locher, Heftgeräte, Hand- und Tischabroller wird eine Garantie von mindestens 5 Jahren gewährleistet. Die Hefter, Locher, Hand- und Tischabroller sind so beschaffen, dass sie zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar sind.
2. Die angebotenen Klammern müssen aus 100 % reinem Stahl bestehen. Eine evtl. Ummantelung mit Kunststoff etc. als Oberflächenschutz ist nicht zulässig.

9.2.4 Kleber

1. Alle angebotenen Klebstoffe (d. h. Kleber, Klebestifte, Kleberoller) und deren Gebinde haben die folgenden Kriterien zu erfüllen:
 - Der Klebstoff ist frei von Lösungsmitteln
 - Eingesetzte Konservierungsmittel müssen auch für den Einsatz in kosmetischen Produkten zugelassen sein.
 - Der Klebstoff ist mit Wasser abwaschbar.
 - Der Klebstoff darf gem. EG-Richtlinie 67/548/EWG nicht kennzeichnungspflichtig sein, d.h. gesundheitlich bedenkliche Inhaltsstoffe sind ausgeschlossen.
 - Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder zur Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein.
2. Im Kunststoff werden keine Gefahrstoffe (Schwermetalle, krebserzeugenden Stoffe, Weichmacher etc.) eingesetzt.
3. Aluminiumtuben sind ausgeschlossen.

9.2.5 Schreibgeräte (z. B. Tintenschreiber, Faserschreiber)

1. Als Farbtinten dürfen nur Tinten, die ohne Verwendung von Konservierungs-, Duft- und Gefahrstoffen (Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, etc.) hergestellt wurden, eingesetzt werden. Wasserlösliche Tinte muss aus Textilien auswaschbar sein.
2. Als Lösungsmittel für Tinte auf Basis organischer Lösungsmittel werden Wasser oder Alkohole (Ethanol oder Propanol) eingesetzt.

10. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt pro Rechnungsstelle und Monat an die entsprechende Rechnungsstelle des Auftraggebers.
2. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfaren Rechnung.

11. Informationswesen

1. Der Auftragnehmer legt bei Anforderung dem Auftraggeber im Anschluss an ein jedes Quartal, bis spätestens zum 10. des Folgemonats, eine Übersicht aller Rechnungsstellen inkl. der bestellten Artikel aus der Sortimentliste, unterschieden nach Basis- und Gesamtsortiment, mit entsprechender Mengen- und Preisangabe vor.
2. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber zum Jahreswechsel, spätestens zum 15.01. des Folgejahres, eine Gesamtübersicht aller Rechnungsstellen inkl. der bestellten Artikel unterschieden nach Basis- und Gesamtsortiment sowie Artikel und Packungsgrößen mit Mengen- und Preisangabe vor.
3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich bei Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit zu informieren, insbesondere wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen oder wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern.

12. Nachunternehmerleistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst. Er kann Unterauftragnehmer („Nachunternehmer“) einsetzen, wenn er dies bei Angebotsabgabe angegeben hat. Für den Einsatz von geeigneten Nachunternehmern, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens genannt hat, erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung mit Zuschlagserteilung.
2. Während der Vertragslaufzeit zeigt der Auftragnehmer die beabsichtigte Beauftragung eines nicht in Anlage 9 genannten Nachunternehmers dem Auftraggeber unter Benennung des jeweiligen Nachunternehmers und der an den Nachunternehmer zu delegierenden Leistung an. Der Auftragnehmer hat der Anzeige die für die Beurteilung der materiellen Eignung des potentiellen Nachunternehmers erforderlichen Unterlagen beizufügen.
3. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung oder Ablehnung bei Vollständigkeit der Unterlagen zum Nachweis der Eignung binnen angemessener Frist (in der Regel 10 Werktage) nach Zugang der Anzeige durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer erklären. Der Einsatz eines Nachunternehmers ohne entsprechende Zustimmung ist unzulässig.
4. Wird ein Nachunternehmer eingesetzt, gelten die Regelungen des Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) hinsichtlich der Tariftreue und des Mindestlohns auch für den eingesetzten Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass der eingesetzte Nachunternehmer seinem Personal bei der Ausführung des Auftrages (Mindest-)Entgelte nach dem Arbeitnehmerentwengesetz (AentG), dem Mindestarbeitsbedingungsgesetz (MiArbG) oder dem mit der Ausführung des Auftrages befassten Personal das gemäß § 10 Abs. 1 ThürVgG geforderte Mindestentgelt zahlt.
5. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Anlage 12) ist mit Angebotsabgabe sowohl vom Auftragnehmer als auch allen im Angebot genannten Nachunternehmern einzureichen.
6. Im Übrigen wird auf die Vorgaben des § 36 Abs. 1 Satz 3 VgV i. V. m. § 47 VgV (Eignungsleihe) sowie des § 36 Abs. 5 VgV ausdrücklich hingewiesen.

13. Haftung seitens des Auftragnehmers und Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für alle von ihm bzw. seinen Nachunternehmern zu verantwortenden Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Schäden aufgrund von Handlungen und Unterlassungen.
2. Alle Verstöße von Nachunternehmern sind dem Auftragnehmer zuzurechnen, sofern dieser die Verstöße unter Beachtung seiner Sorgfaltspflicht (im Sinne des § 347 HGB) kannte oder kennen musste.
3. Bei einer schuldhaften und nicht unerheblichen Nichterfüllung einer der Pflichten des Auftragnehmers ist der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger weitergehender Kündigungsregelungen – berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer nach zweimaliger Abmahnung zu kündigen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verstoß vom beauftragten Unternehmen oder einem Nachunternehmer begangen worden ist.n.

14. Zuschlagskriterien / Referenzen

Für jedes einzelne Los gilt, dass der Bieter den Zuschlag erhält, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich zum einen an der Höhe des Gesamtpreises. Der Gesamtpreis wird ermittelt, indem der angebotene Nettopreis für jedes Produkt mit der voraussichtlichen Menge multipliziert wird. Die daraus entstehenden Summen je Produkt werden addiert und bilden die Gesamtsumme (Netto), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer den Gesamtpreis (Brutto).

Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich zum anderen an der Schlüssigkeit der Darstellungen des Bieters bezüglich der Leistungsqualität/Nachhaltigkeit in der Lieferung (s. 9.1). Die Angaben zur Nachhaltigkeit in der Lieferung sind vollständig und umfassend darzustellen.

Die Leistungsqualität ist ebenfalls durch Referenzen zu belegen. Gewertet werden vom Bieter angegebene Referenzen, die in Art und Umfang mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

- 1 Punkt – eine Referenz
- 2 Punkte – zwei Referenzen
- 3 Punkte – drei Referenzen

Lücken bei der Beantwortung, die nicht im Zuge einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist vom Bieter umfassend beantwortet werden, führen zum Ausschluss des Angebots.

Beide Kriterien, Gesamtpreis (zu 70 %) und Leistungsqualität (zu 30 %), tragen zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote bei. Das wirtschaftlichste Angebot ist das, welches die höchste Gesamtsumme an gewichteten Punkten aus beiden Kriterien erhält.

Die dabei maximal mögliche Anzahl an gewichteten Punkten beträgt insgesamt 1.500 Punkte.

Erläuterung zur Wertung

Preisliche Gewichtung

Die preisliche Gewichtung der Angebote erfolgt mit 70 %. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält die Maximalpunktzahl von **10 Punkten**. Die höheren Angebote werden gegen das niedrigste bewertet. Es erfolgt ein prozentualer Abschlag von der Maximalpunktzahl je nach Überschreitung des niedrigsten Angebots in Prozent.

Berechnung:

- Angebot Bieter A (niedrigster Preis, entspricht 100 % und Maximalpunktzahl 10) und Angebot Bieter B werden mittels Verhältnisrechnung ins Verhältnis zueinander gesetzt und Angebot B in Prozent ermittelt
- 100 % subtrahiert um Angebot B in Prozent ergibt den abzuziehenden Abschlag in Prozent. Dieser prozentuale Abschlag ist dann von der Maximalpunktzahl 10 abzuziehen
- Maximalpunktzahl 10 multipliziert mit dem abzuziehenden Abschlag ergibt die Punktzahl, die für Bieter B abzuziehen ist
- Punktzahl Bieter B multipliziert mit Gewichtung 70 ergibt gewichtete Punktzahl Bieter B

Berechnungsbeispiel:

Bieter	Gesamtpreis	Preis in Prozent	Punkte	Gewichtung	Gewichtete
--------	-------------	------------------	--------	------------	------------

	Brutto				Punkte
A	10.000 €	100	10	70	700
B	11.000 €	110, entspr. 10 % Abzug	9	70	630

Die gewichteten Punkte werden für die Gesamtbewertung des Angebots herangezogen.

Qualitative Gewichtung

Die qualitative Gewichtung der Angebote erfolgt mit 30 %. Maximal können **15 Punkte** erreicht werden. Folgende Kriterien werden für die qualitative Bewertung herangezogen:

- CO2-Neutralität der Anlieferung (max. 6 Punkte, Punkteverteilung s. 9.1.2)
- Konzept für eine klimanachhaltige Auftragserfüllung (max. 6 Punkte, Punkteverteilung s. 9.1.7)
- Angabe von 3 Referenzen (maximal 3 Punkte, je Referenz 1 Punkt, Anforderungen s. 14.)

Die erzielten Punkte werden mit der Gewichtung (30) multipliziert. Daraus ergibt sich die Anzahl der gewichteten Punkte, welche für die Gesamtbewertung des Angebots herangezogen wird.

Berechnungsbeispiel:

Bieter	Punkte CO2-Neutralität der Anlieferung	Punkte Konzept klimanachhaltige Auftragserfüllung	Punkte Angabe Referenzen	Punkte gesamt	Gewichtung	Gewichtete Punkte
A	2	4	3	9	30	270
B	6	6	1	13	30	390

Die gewichteten Punkte werden für die Gesamtbewertung des Angebots herangezogen.

Gesamtbewertung

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl aus Preis- und Qualitätsbewertung erhält den Zuschlag.

Berechnungsbeispiel:

Bieter	Gewichtete Punkte Preis	Gewichtete Punkte Qualität	Punkte gesamt
A	700	270	970
B	630	390	1.020

Bieter B bekäme den Zuschlag.

Eine Zusammenstellung aller Punkte findet sich im Leistungsverzeichnis (**Anlage 3**).

Anlagen:

Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung – Basissortiment

Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung – Übersicht der Rechnungsstellen

Anlage 3 – Leistungsverzeichnis